

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 25/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Forst- und Landwirts Walter K [REDACTED] - W [REDACTED],
N [REDACTED] weg 42, G [REDACTED] - W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Herbert R [REDACTED],
zur Zeit unbekannten Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift:
B [REDACTED] 5, H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], K [REDACTED] sallee 100,
D [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Halstenberg
am 22. März 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 29. Dezember 1982 - 9 U 193/82 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM.

G r ü n d e

1. Die Revision wirft keine der Klärung bedürftigen
Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Ihr ist zwar
zuzugeben, daß die Frage, wann die Zinspflicht eines
Bewucherten nach § 819 Abs. 1 BGB beginnt, soweit er-
sichtlich, höchststrichterlich bisher noch nicht aus-
drücklich entschieden worden ist. Ihre Beantwortung ist
aber jedenfalls bei einem infolge Wuchers nichtigen Dar-
lehen in der bisherigen Rechtsprechung bereits derart
vorgezeichnet, daß eine Annahme der Revision unter die-
sem Gesichtspunkt nicht geboten ist.

a) Nach § 819 Abs. 1 BGB ist der Empfänger einer Leistung, sobald er den Mangel des rechtlichen Grundes erfährt, zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Nach § 818 Abs. 4 BGB haftet der Empfänger der Leistung ab diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Vorschriften. Die dazugehörige Vorschrift des § 291 BGB bestimmt, daß eine Geldschuld von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen ist.

b) Der Empfänger eines Darlehens weiß, daß er das ihm überlassene Kapital "irgendwann" zurückzahlen muß. Er darf deshalb bei Nichtigkeit des Darlehens so behandelt werden, wie der Empfänger einer Leistung, der den Mangel des rechtlichen Grundes kennt (RGZ 151, 123, 127; Senatsurteil vom 14. April 1969 - III ZR 65/68 = WM 1969, 857, 858; BGH Urt. v. 25. März 1982 - VII ZR 60/82 = WM 1982, 707).

Da der Geber eines wucherischen Darlehens dem Bewucherten das Kapital für die vorgesehene Laufzeit belassen muß (stRspr seit RGZ 161, 52; Palandt/Thomas BGB 43. Aufl. § 817 Anm. 3 c, bb m. Nachw.), bleibt der Darlehensnehmer in diesen Fällen nach § 812 BGB zur Rückzahlung des Kapitals an dem vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet. Das rechtfertigt es, ihn nach § 819 BGB ab diesem Zeitpunkt nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln, die Zinspflicht nach § 291 BGB also dann eintreten zu lassen.

c) Aus diesen Gründen hängt die Zinspflicht des Klägers nicht davon ab, wann er als der Bewucherte von der Nichtigkeit des Darlehens erfahren hat.



Ebensowenig kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, wann der Gläubiger, hier der Beklagte, von dem Mangel des Rechtsgrundes erfahren hat. Ein Bereicherungsanspruch ist zwar regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Leistende selbst den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt hat. Bei einem wucherischen Darlehen stellt aber die Überlassung des Kapitals nicht die (nichtige) Leistung des Darlehensgebers dar, sondern nur seine zeitweilige Überlassung zu sittenwidrigen Bedingungen (Senatsurteil vom 2. Dez. 1982 - III ZR 90/81 = NJW 1983, 1420, 1422; Palandt/Thomas aaO m.w.Nachw.).

2. Die Revision verspricht im Ergebnis auch keinen Erfolg.

a) Der Senat hat die Sache unter Aufhebung des ersten Berufungsurteils zurückverwiesen, obwohl er davon ausging, daß die Grundschild, aus der der Beklagte vollstreckt, nicht nur der Erhaltung und Sicherung der wegen Wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB nichtigen Darlehensansprüche, sondern auch der Ansprüche des Beklagten nach § 812 BGB auf Rückzahlung der Darlehensvaluta diene. Es war nämlich revisionsrechtlich nicht auszuschließen, daß die Grundschild nach § 138 Abs. 1 BGB wegen des Verhaltens des Beklagten bei ihrer Bestellung nichtig war.

b) Nach Auffassung des Berufungsgerichts läßt sich wegen der für die Wirksamkeit der Grundschildbestellung sprechenden Umstände (ursprünglich nicht vorgesehene Sicherung; bei Bestellung der Grundschild war der für die Rückzahlung des Darlehens bestimmte Zeitpunkt um 16 Monate überschritten; Sicherung auch des dem Beklagten zustehenden Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung)

ihre Nichtigkeit weder nach § 138 Abs. 1 BGB noch nach § 138 Abs. 2 BGB feststellen.

c) Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht zum Verhalten des Beklagten bei der Bestellung der Grundschild keine besonderen Feststellungen getroffen hat. Es hat sich darauf beschränkt, die vom Senat schon im Revisionsurteil zusammengestellten, gegen eine Nichtigkeit der Grundschild sprechenden Umstände zu wiederholen. Das erschüttert den Bestand des angefochtenen Urteils jedoch nicht, weil das von der Revision wiederholte Vorbringen des Klägers nicht geeignet ist, das Verhalten des Beklagten bei der Bestellung der Grundschild als sittenwidrig erscheinen zu lassen.

aa) Bei Wucher erstreckt sich die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts zwar regelmäßig auch auf das Verfügungsgeschäft (BGH Urteil vom 27. Mai 1974 - II ZR 32/73 = WM 1974, 774; Erman/Brox BGB 7. Aufl. § 138 Rn.24). Auch kann die Bestellung einer Grundschild zur Sicherung eines wucherischen Geschäfts gehören und deshalb nichtig sein (Soergel/Hefermehl BGB 11. Aufl. § 138 Rn. 49; KG HRR 1925 Nr. 353). Hier erschöpfte sich die Bestellung der Grundschild aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht darin, die Erträge eines wucherischen Geschäfts zu sichern. Die aus § 138 Abs. 2 BGB folgende Nichtigkeit des Darlehens erfaßte daher nicht die Bestellung dieser Grundschild.

bb) Verfügungsgeschäfte sind nach § 138 Abs. 1 BGB nur nichtig, wenn der Sittenverstoß gerade in der dinglichen Zuwendung zu erblicken ist (Erman/Brox aaO § 138 Rn. 44 m.w.Nachw.). Als Nachweis für eine Nichtig-

keit der Bestellung der Grundschild genügt daher entgegen der Auffassung der Revision nicht, daß der Beklagte bestrebt gewesen ist, sich die Vorteile des wucherischen Darlehens zu erhalten. Der Kläger mag die Grundschild als Folge seiner wirtschaftlichen Zwangslage bestellt haben. Das kann den Bestand der Grundschild aber nicht berühren, weil ihr Inhalt weder objektiv abstoßig ist noch ihre Bestellung aus sonstigen Gründen dem Beklagten einen nicht zu billigenden Vorteil verschafft hat.

cc) Ob die Bestellung bzw. Übertragung der drei Grundschilden in Höhe von 100.000 DM, 324.000 DM und 216.000 DM dem Beklagten eine Übersicherung verschafft hat, ist für die Durchsetzung der hier interessierenden - zeitlich als erste bestellten - Grundschild über 100.000 DM im Ergebnis ohne Bedeutung.

Nach dem Willen der Parteien hätten die äußerlich selbständigen drei Verträge, durch die der Kläger dem Beklagten die Grundschilden verschaffte, eine rechtliche Einheit in dem Sinne bilden können, daß bei Nichtigkeit des einen Vertrages auch der andere oder die anderen beiden nichtig sein sollten (BGH Urt. v. 18. April 1962 - VIII ZR 245/61 = NJW 1962, 1148). Diese Frage ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls für die hier interessierende Grundschild über 100.000 DM zu verneinen. Für eine derartige Verknüpfung der drei Grundschilden miteinander fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten. Der Zweck der Grundschild über 100.000 DM, auch gesetzliche Ansprüche des Beklagten zu sichern, spricht sogar dagegen.

Davon zu trennen ist die Frage, ob die Bestellung der Grundschild der Erfüllung eines nichtigen Geschäfts

diente. Auch dies ist jedenfalls für die hier wesentliche Grundsuld über 100.000 DM zu verneinen, soweit es um die Sicherung der gesetzlichen Ansprüche des Beklagten geht.

d) Aufgrund der daraus sich ergebenden Wirksamkeit der Bestellung der Grundsuld über 100.000 DM hat das Berufungsgericht zutreffend geprüft, ob dem Beklagten Forderungen in Höhe von mindestens 100.000 DM noch zustehen. Darlegungspflichtig ist insoweit der Kläger, der die von ihm behauptete Erfüllung der Forderung des Beklagten nachweisen muß.

aa) Das Berufungsgericht hat dem Kläger neben dem Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals in Höhe von 300.000 DM Zinsen ab Fälligkeit dieses Anspruchs (1. April 1972) zugbilligt. Die Bedenken der Revision gegen diesen Beginn der Zinspflicht greifen nicht durch (vgl. dazu bereits unter 1). Einer Mahnung des Klägers bedurfte es nicht.

bb) Zugunsten des Klägers ist das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei (§ 246 BGB) von einer Zinspflicht von 4 % ausgegangen. Die Frage, ob der Beklagte die von ihm bis zur Auflösung seines Kontos bei dem Bankhaus H. im Jahr 1977 geltend gemachten mindestens 10 % als Verzugsschaden nach §§ 286, 288 BGB verlangen kann, konnte das Berufungsgericht offenlassen, weil die von der Grundsuld gesicherten Forderungen selbst bei einem Zinssatz von 4 % noch höher als 100.000 DM waren.

Rechtlich unbedenklich hat dabei das Berufungsgericht nach § 367 BGB die Zahlungen des Beklagten zunächst auf Zinsen, dann auf das Kapital verrechnet und zugunsten des Klägers Kostenforderungen des Beklagten außer acht gelassen.

e) Die Revision wendet sich gegen die Berechnung des Berufungsgerichts der dem Kläger gutzubringenden Zahlungen allein wegen des bei einem Notar hinterlegten Betrages in Höhe von 53.275,77 DM mit der Begründung, der Beklagte habe die zur Auszahlung dieses Betrages erforderliche Pfandfreigabe grundlos unterlassen und müsse sich daher so behandeln lassen, als ob er diesen Betrag erhalten habe.

§ 162 BGB enthält den allgemeinen Rechtsgedanken, daß niemand aus einem von ihm treuwidrig herbeigeführten Ereignis Vorteile ziehen darf (Beispiele bei Erman/Brox aaO § 162 Rn. 7; Palandt/Heinrichs BGB 43. Aufl. § 162 Anm. 4, jew. m.w.Nachw.).

Nach der rechtsfehlerfreien Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kläger aber nicht ausreichend dargelegt, daß der Beklagte die von ihm verlangte Pfandfreigabe grundlos verweigert habe.

Eine solche Freigabe- oder Pfandentlassungserklärung hat - regelmäßig, so auch hier - einen Verzicht des Gläubigers auf einen Teil des seinem Grundpfandrecht haftenden Grundbesitzes zum Gegenstand (Palandt/Bassenge BGB 43. Aufl. § 1175 Anm. 3; Erman/Räfle aaO § 1175 Rn. 3).

Da die Parteien unstreitig über die Voraussetzungen einer solchen Freigabe eine Einigung nicht erzielt hatten, war der Beklagte zum teilweisen Verzicht auf Rechte aus der Grundsuld nach § 242 BGB nur verpflichtet, wenn er selbst dadurch keinerlei ernstliche wirtschaftliche Nachteile erlitt, während der Kläger bei fehlender Freigabe erhebliche Nachteile gewärtigen mußte. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Vortrag des Klägers diesen

Voraussetzungen nicht genügt. Die insoweit von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

3. Nach der von der Revision im übrigen nicht gerügten Berechnung des Berufungsgerichts, die auch keinen Rechtsfehler erkennen läßt, übersteigen die Forderungen des Beklagten den Betrag von 100.000 DM um rund 40.000 DM. Begründete Einwendungen des Klägers gegen den vollstreckbaren Anspruch aus dieser Grundsuld bestehen daher nicht.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg